

## **Graffitisprayer in Jugendhaft**

Das Amtsgericht Neubrandenburg (Jugendschöffengericht) hat durch Urteil vom 30.11.2001 drei jugendliche Graffitisprayer wegen Sachbeschädigung, zum Teil wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung, in 38 bzw. 13 Fällen verurteilt.

Die Angeklagten hatten in der Zeit von 1999 bis 2001 in gemeinschaftlichem Zusammenwirken privates und öffentliches Eigentum in Neustrelitz mit Graffitisprühereien versehen. Das Gericht sah in diesem Verhalten eine Sachbeschädigung gemäß § 303 Strafgesetzbuch (StGB) und, soweit Bäume besprüht worden waren, eine gemeinschädliche Sachbeschädigung gemäß § 304 StGB.

Einer der Täter erhielt – zugleich wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln  
– eine Einheitsjugendstrafe von ein Jahr und sechs Monaten, zwei weitere Täter, bei denen das Gericht keine schädlichen Neigungen im Sinne des Jugendgerichtesgesetzes feststellte, wurde verwarnt mit der Auflage, 150 beziehungsweise 120 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten.

Das Urteil ist rechtskräftig.